Antrag 5

Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

Begründung

Viele Änderungen sind erforderlich, weil unsere Zusatzspielordnung noch auf Vorschriften der Spielordnung (SpO) des DHB Bezug nimmt, die nicht mehr gelten. So sah § 4 Abs. 4 der SpO DHB früher die Befugnis der Verbände vor, <u>zusätzlich</u> oder <u>ergänzend</u> zur SpO-DHB Bestimmungen über enumerativ aufgelistete Punkte zu erlassen. § 4 Abs. 5 SPO DHB erlaubte den Verbänden, <u>abweichend</u> von der SpO-DHB Bestimmungen über enumerativ aufgelistete Punkte zu erlassen. Darauf bezieht sich unser Zusatzspielordnung aktuell noch.

Inzwischen sind wir aber in Bezug auf zusätzliche und ergänzende Bestimmungen zur SpO-DHB frei, soweit diese Bestimmungen nicht von enumerativ in § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstaben a) bis r) SpO-DHB (aktuelle Fassung) aufgeführten Punkten abweichen.

Dem tragen die meisten folgenden Punkte Rechnung.

Im Übrigen sollen Regelungen entfallen, die entbehrlich sind, weil deren Regelungsgehalt in der SpO-DHB enthalten sind.

Des Weiteren gibt es rein redaktionelle Änderungen, die blau markiert und nachfolgend nicht aufgeführt sind, sondern nur in der Gesamtfassung.

alt	neu	Begründung
Abschnitt 3 3.1.	Abschnitt 3 3.1.	Anpassung der Verweisung und Rechtsgrundlage
Der Vorstand beruft gemäß § 4 Abs. 2 a Nr. 2 der SpO-DHB vor Beginn eines Spieljahres einen "Zuständigen Ausschuss (ZA)", der aus drei Mitgliedern besteht. Der ZA nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Satz 2 SpO-DHB wahr. Der ZA nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses für den Bereich des OHV wahr.	Der Vorstand beruft gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 der SpO-DHB vor Beginn eines Spieljahres einen "Zuständigen Ausschuss (ZA)", der aus drei Mitgliedern besteht. Der ZA nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Satz 2 § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 SpO-DHB wahr. Der ZA nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses für den Bereich des OHV wahr (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 4. SpO-DHB).	
Für Turniere in den Erwachsenenklassen setzt der Sportwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 SpO-DHB wahrnehmen.	3.2. Für Turniere in den Erwachsenenklassen setzt der Sportwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 6 SpO-DHB wahrnehmen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 SpO-DHB).	Anpassung der Verweisung und Rechtsgrundlage
3.3.	3.3.	Anpassung der Verweisung
Für Ostdeutsche Meisterschaften und Pokale in den	Für Ostdeutsche Meisterschaften und Pokale in den	

Jugendaltersklassen, die in Turnierform ausgetragen wer- den, setzt der Jugendwart Tur- nierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 SpO- DHB wahrnehmen.	Jugendaltersklassen, die in Turnierform ausgetragen wer- den, setzt der Jugendwart Tur- nierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 6 SpO- DHB wahrnehmen.	
3.4. Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt.	3.4. Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 2 SpO-DHB).	Bezugsnorm angepasst an aktuelle Regelung der SpO-DHB
Abschnitt 4 Punkt 1.3 Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Bundesliga Feld spielt, darf mit einer 2. Mannschaft in der Regionalliga Feld spielen, vorausgesetzt, dass eine Spielklasse zwischen diesen Mannschaften liegt.	Abschnitt 4 Punkt 1.3 Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Bundesliga Feld spielt, darf mit einer 2. Mannschaft in der Regionalliga Feld spielen, vorausgesetzt, dass eine Spielklasse zwischen diesen Mannschaften liegt, wobei die zweite Mannschaft nicht in eine Bundesliga aufsteigen darf. (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe e) SpodhB von § 18 Abs. 5 bis 7 SpodhB).	Klarstellung und Einfügen der aktuellen Bezugsvorschrift
Abschnitt 4 Punkt 3.3 Abhängig von der Zahl der Aufsteiger in die Bundesliga, der Absteiger aus der Bundesliga und der Absteiger gemäß 3.1 und 3.2 steigen so viele Mannschaften aus der jeweiligen Regionalliga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern wieder die Zahl von 8 bzw. 6 Mannschaften erreicht wird.	Abschnitt 4 Punkt 3.3 Abhängig von der Zahl der Aufsteiger in die Bundesliga, der Absteiger aus der Bundesliga und der Absteiger gemäß 3.1 und 3.2 steigen so viele Mannschaften aus der jeweiligen Regionalliga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern wieder die Zahl von 8 bzw. 6 Mannschaften erreicht wird. Diese Regelung gilt entsprechend für die Regionalliga 2	Der Zusatz stellt klar, dass die Abstiegsregelung auch für die Regionalliga 2 gilt, in die es keine Absteiger und aus der es keine Aufsteiger gibt.
Abschnitt 4 Punkt 4 Übergangsregelungen	Abschnitt 4 Punkt 4 Regelungen für die RL 2 (Halle) 1. Abstieg Steigt die 1. Mannschaft des Vereins in die Regionalliga ab,	Die Übergangsregelungen haben sich erledigt und werden gestrichen. Die freie Nr. wird genutzt, um Sonderregelungen für die Regionalliga 2 in der Hallensaison aufzunehmen.

verliert die 2. Mannschaft des Vereins die Spielberechtigung für die Regionalliga 2 und steigt — wenn sie in der Regionalliga 2 spielt — ab (Zwangsabsteiger, vgl. Abschnitt 4 Punkt 3.1.)

2. Ansetzung Schiedsrichter

Es müssen keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden. In dem Fall pfeifen sich die Mannschaften selber.

Führen die Schiedsrichter einen praktischen Lehrgangsteil in Meisterschaftsspielen der Regionalliga 2 durch, sollen sie die dadurch für die teilnehmenden Vereine entstehenden Kosten vorher mit diesen abstimmen (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe p) SpO-DHB von § 34 Satz 1 SpO-DHB).

3. Spielverlegung

Über Spielverlegungen entscheidet die Staffelleitung im Einzelfall abschließend.

- 4. Der Vorstand kann einen eigenen ZA für die Regionalliga 2 einsetzen.
- Der Vorstand kann das Nenngeld für die Regionalliga 2 herabsetzen.
- Die Staffelleitung kann weitere erforderliche Entscheidungen im Eilfall treffen.

Abschnitt 5 Punkte 1 und 2

1. Die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 2 x 30 Minuten (§ 4 Abs. 2 b) Nr. 3 SpO-DHB).

Abschnitt 5 Punkte 1. und 2.

1. Die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 4 x 15 Minuten (Ergänzung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 3 von

Das Spielen in Vierteln ist in der SpO-DHB vorgegeben. Dort ist 2 x 15 Minuten für

2. Die Zeitnehmer für alle
Meisterschaftsspiele im Hal-
lenhockey stellt jeweils die
Heimmannschaft (§ 4 Abs. 5
y SpO-DHB) .

SpO-DHB). Wird in Turnierform gespielt, beträgt die Spieldauer 2 x 15 Minuten.

2. Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung. (Ergänzung zu § 37 Abs. 3 Satz 1 SpO-DHB.

verkürzte Spielzeit (Turniere) ohne Viertel vorgeschrieben.

Abs. 2. wird ersetzt durch die weitergehende, teils redundante Regelung in Abschnitt 7 Nr. 15:

"Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung."

und ergänzt um die Bezugsnorm in der SpO-DHB

Abschnitt 5 Punkt 3 Abs. 2 Satz 4 und 6

Bei Spielen einer Regionalliga muss der Heimverein spätestens 14 Tage vor einem Meisterschaftsspiel mit den angesetzten Schiedsrichtern Kontakt aufnehmen, um notwendige Absprachen bezüglich Anreise und Übernachtung zu treffen. ...

Erfolgt die Kontaktaufnahme zu spät oder überhaupt nicht beträgt die Strafe 50,00€ pro Spiel.

Abschnitt 5 Punkt 3 Abs. 2 Satz 4

Der Heimverein muss spätestens 14 Tage vor einem Meisterschaftsspiel mit den angesetzten Schiedsrichtern Kontakt aufnehmen, um notwendige Absprachen bezüglich Anreise und gegebenenfalls Übernachtung zu treffen. Erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichter später als 14 Tage vor dem festgesetzten Spieltermin, hat die Kontaktaufnahme unverzüglich zu erfolgen.

Die Beschränkung auf Spiele einer Regionalliga macht keinen Sinn, weil auch die Sätze vorher die Regionalliga betreffen und wird deshalb gestrichen.

Da Übernachtungen nicht regelmäßig anfallen, soll das bei der Verpflichtung mit der Einschränkung "gegebenenfalls" berücksichtigt werden.

Die Strafregelung in Satz 6 wird verschoben unter Abschnitt 7 Punkt 16 "Strafen".

Abschnitt 5 Punkt 4

Vereine, die mit einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen einer Regionalliga teilnehmen, müssen die Spieler, die
in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer bis spätestens 4 Tage
vor dem ersten Spieltag
selbstä7ndig in die vorbereiteten Dateien auf der Homepage
des OHV einzutragen.

Abschnitt 5 Punkt 4

Für die Stammspieler- und Kadermeldung gilt § 22 SpO-DHB entsprechend.

Satz 1 wird ersetzt durch einen Verweis auf die umfassendere Regelung in der SpO-DHB, die für uns weitgehend verbindlich ist und auch die Stammspielermeldung umfasst. Beide Meldungen können damit künftig bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt.

Abschnitt 5 Punkt 5

Pflichten der Schiedsrichter Spielaufwandsentschädigung,

Abschnitt 5 Punkt 5

Pflichten der Schiedsrichter Spielaufwandsentschädigung,

		T
Fahrtkosten, Spesen und bei Selbstbuchung die Hotelkosten müssen durch die Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter bis spätestens 3 Tage vor Spielbeginn in den ESB eingetragen werden. Bei nicht rechtzeitiger Eintragung wird eine Strafe von 50,00 € fällig.	Fahrtkosten, Spesen und bei Selbstbuchung die Hotelkos- ten müssen durch die Schieds- richter/Schiedsrichterbe- obachter bis spätestens 3 Tage vor Spielbeginn in den ESB eingetragen werden.	Die Strafregelung in Satz 2 wird verschoben unter Ab- schnitt 7 Punkt 16 "Strafen".
Abschnitt 6 Punkt 2 § 4, Abs. 4c SpO-DHB: siehe JSpO-OHV	Abschnitt 6 Punkt 2 <mark>entfällt</mark>	Die überholte Verweisung auf die SpO-DHB betraf die Einrich- tung von Spielklassen in Ju- gendaltersklassen
Abschnitt 6 Punkt 3.4 Am letzten Spieltag werden alle Spiele zeitgleich angesetzt.	Abschnitt 6 Punkt 3.4 Am letzten Spieltag sollen alle Spiele zeitgleich angesetzt werden.	Die verpflichtende Regelung hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Es gibt nicht lösbare Situationen, die eine Abweichung erfordern. Die ge- nerelle Regel gilt jedoch.
Aufwandsentschädigung und Spesen für Schiedsrichterbe- obachter, Mitglieder der Tur- nierleitung und Schiedsrich- ter beim Einsatz bei den Ost- deutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform erfolgen entsprechend den Bestimmungen des DHB für die Zwischenrunden Feld bzw. Endrunden Halle der Deutschen Meisterschaften der Jugend. Über die jeweilige Erforder- lichkeit von Kosten entscheidet für die Turnierleitung der	Aufwandsentschädigung und Spesen für Schiedsrichterbe- obachter, Mitglieder der Tur- nierleitung und Schiedsrich- ter beim Einsatz bei den Ost- deutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform er- folgen entsprechend den Bestimmungen des DHB für die Zwischenrunden Feld bzw. den Nord-Ost-Deut- schen Meisterschaften Halle der Jugend. Über die jeweilige Erforder- lichkeit von Kosten entschei- det für die Turnierleitung der	Früher waren die Bestimmungen in der Halle für die Wettbewerbe gleich. Das wurde aber geändert: Die Beträge für die Endrunden sind nun höher. Der OHV hat sich immer an der NODM orientiert. Daran wird
det für die Turnierleitung der Jugendwart, für die Schiedsrichter der für die Ausrichtung zuständige Schiedsrichterobmann. Abschnitt 6 Punkt 6	det für die Turnierleitung der Jugendwart, für die Schiedsrichter der für die Ausrichtung zuständige Schiedsrichterobmann. (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) SpODHB von §§ 11 und 12 SpODHB) Abschnitt 6 Punkt 6	NODM orientiert. Daran wird durch die Änderung festgehal- ten werden. Der Zusatz stellt den Bezug zu der aktuellen Fassung der SpO- DHB dar.

entfällt Abschnitt 6 Punkt 7 § 4, Abs. 4i, SpO-DHB Für Meisterschaftsspiele der RL der Damen und der Herren werden Schiedsrichter na- mentlich und vereinsneutral durch den Schiedsrichteraus- schuss (SRA-OHV) angesetzt.	Abschnitt 6 Punkt 7 entfallen	Der Hinweis auf Entfallen der Regelung über Ballkinder ist überflüssig. Die vereinsneutrale Ansetzung von Schiedsrichtern ist in § 34 Satz 1 SpO-DHB festgelegt. Die Sonderregelung für die Regionalliga 2 ist in Abschnitt 4 Punkt 4 abweichend geregelt.
Abschnitt 6 Punkt 8 § 4, Abs. 4j, SpO-DHB Die Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen in einem Landesverband außerhalb des OHV regeln die betreffenden Verbände. Dabei können für Mannschaften eines Vereins unterschiedliche Regelungen und Zuordnungen getroffen werden. Es besteht eine schriftliche Unterrichtungspflicht der betroffenen Verbände über Einsatz von Spielern in Meisterschaftsspielen und evtl. gegen diese verhängte Strafen.	Abschnitt 6 Punkt 8 Die Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen in einem Landesverband außerhalb des OHV regeln die betreffenden Verbände. Dabei können für Mannschaften eines Vereins unterschiedliche Regelungen und Zuordnungen getroffen werden. Es besteht eine schriftliche Unterrichtungspflicht der betroffenen Verbände über Einsatz von Spielern in Meisterschaftsspielen und evtl. gegen diese verhängte Strafen. (Ergänzung zu § 18 Abs. 2 SpO-DHB).	Der überholte Bezug zur SpO- DHB wird am Ende an die aktu- elle Fassung der SpO-DHB an- gepasst.
Abschnitt 6 Punkt 11 Spielsperre (§ 4, Abs. 4 m, SpO-DHB) Es kann eine über die in § 23, Abs. 4 SpO-DHB hinausgehende Spielsperre vom ZA bestimmt werden.	Abschnitt 6 Punkt 11 entfällt Abschnitt 6	Der bisherige Bezug zur SpO- DHB hat sich erledigt. Die Re- gelung in § 23 Abs. 4 SpO-DHB enthält die Befugnis für den ZA.
Punkt 12 Verhängung von Maßnahmen (§ 4, Abs. 4 o, SpO-DHB) Für die im § 23, Abs. 5 SpO- DHB genannten Verstöße kann der ZA Maßnahmen	Punkt 12 entfällt	Der bisherige Bezug zur SpO- DHB hat sich erledigt. Die Re- gelung in § 2 <u>5</u> Abs. 5 SpO-DHB enthält die Befugnis für den ZA. Der Hinweis auf § 2 <u>3</u> war

verhängen.	Ab a built C	offenbar ein Redaktionsversehen.
Abschnitt 6 Punkte 9. bis 12. entfallen Abschnitt 7 Punkt 1 § 4, Abs. 5a, Spor DHB entfällt.	Abschnitt 6 Punkte 9. bis 12. Abschnitt 7 Punkt 1 entfallen	Da die Punkte alle entfallen und am Ende der Auflistung stehen können sie im Text ge- strichen werden. Die bisherige Bezugsnorm ist weggefallen.
Abschnitt 7 Punkt 2	Abschnitt 7 Punkt 2	
Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten 4, Abs. 5 b, SpO-DHB Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten sind bei Meisterschaftsspielen vom jeweiligen Heimverein zu tragen. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ZA.	Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten sind bei Meisterschaftsspielen vom jeweiligen Heimverein zu tragen. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ZA. (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe b) von § 11 Abs. 1, 3 bis 6, § 12 SpO-DHB)	Der überholte Bezug zur SpO- DHB wird am Ende an die aktu- elle Fassung der SpO-DHB an- gepasst.
Abschnitt 7 Punkt 3 § 4, Abs. 5c, SpO-DHB Bei den Aufstiegsspielen zur Regionalliga wird im Sinne des § 12 Abs. 2 g) und h) der SpO- DHB verfahren. Bei Relegationsspielen wird entsprechend verfahren.	Abschnitt 7 Punkt 3 Bei den Aufstiegsspielen zur Regionalliga wird entspre- chend § 12 Abs. 2 Buchstaben g) und h) der SpO-DHB verfah- ren. Bei Relegationsspielen wird entsprechend verfahren.	Der überholte Bezug zur SpO- DHB wird gestrichen. Der Text wird nur sprachlich verändert.
Abschnitt 7 Punkt 6 Wartefrist (§ 4, Abs. 5p, SpO-DHB) Die Wartefrist für Mannschaften der Erwachsenenklassen	Abschnitt 7 Punkt 6 entfallen	Die Wartefrist ist entsprechend unserer bisherigen Regelung geregelt in 25 Abs. 4 Satz 4 SpO-DHB und bedarf keiner Regelung in unserer

im Hallenhockey beträgt 30 Minuten.		Zusatzspielordnung.
Minuten.		
Abschnitt 7 Punkt 7 Rückennummern (§ 4, Abs. 5q, SpO-DHB) In der RL müssen Rückennummern getragen werden.	Abschnitt 7 Punkt 7 entfallen	Das Tragen von Rückennum- mern ist geregelt in § 27 Abs. 3 SpO-DHB und bedarf keiner Re- gelung in unserer Zusatzspiel- ordnung.
Abschnitt 7 Punkt 8 Spielfelder (§ 4, Abs. 5r, SpO-DHB) Die Spiele der RL-Mannschaften sollen auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Spielfelder gelten als zugelassen, wenn sie vom Vorstand des OHV zugelassen sind.	Abschnitt 7 Punkt 8 Spielfelder Die Spiele der RL-Mannschaften sollen auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden. Die Spielfelder gelten als zugelassen, wenn sie vom Vorstand des OHV zugelassen sind (Ergänzung zu § 28 Abs. 1 Satz 1 SpO-DHB, Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe n) von § 28 Abs. 3 Satz 1 SpO-DHB).	Der überholte Bezug zur SpO- DHB wird am Ende an die aktu- elle Fassung der SpO-DHB an- gepasst. Der Zusatz "Kunst" entspricht der Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 1 SpO-DHB und vermeidet die Auslegung, dass auch Na- turrasenplätze Rasenplätze sind.
Abschnitt 7 Punkt 9 § 4, Abs. 5s, SpO-DHB Über die Zulassung eines Spielfeldes im Hallenhockey entscheidet der Vorstand des OHV.	Über die Zulassung eines Spielfeldes im Hallenhockey entscheidet der Vorstand des OHV. (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe o) von § 29 Abs. 1 Satz 1 SpO-DHB).	Der überholte Bezug zur SpO- DHB wird am Ende an die aktu- elle Fassung der SpO-DHB an- gepasst.
Abschnitt 7 Punkt 10 und 11 10. § 4, Abs. 5t, SpO-DHB: Es gilt der § 30 der SpO-DHB. 11. § 4, Abs. 5u, SpO-DHB: Es gilt der § 31 der SpO-DHB. Abschnitt 7 Punkt 12 § 4, Abs. 5v, Spiele der RL werden vereinsneutral geleitet.	Abschnitt 7 Punkt 10 und 11 entfallen entfallen Abschnitt 7 Punkt 12 entfallen	Auf Regelungen in der SpO-DHB müssen wir in unserer Zusatzspielordnung nicht hinzuweisen, was zudem den Pflegeaufwand verringert, weil eine Änderung der DHB-Nummerierung uns nicht berührt. Die vereinsneutrale Ansetzung von Schiedsrichtern ist in § 34 Satz 1 SpO-DHB festgelegt. Die Sonderregelung für die Regionalliga 2 ist in Abschnitt 4 Punkt 4 abweichend geregelt.
Abschnitt 7 Punkt 13	Abschnitt 7 Punkt 13	Die Wartefrist für Schiedsrichter ist in § 35 Abs. 1 Satz 2 SpO-DHB

Wartefristen auf Schiedsrich- ter (§ 4, Abs. 5w, SpO-DHB), Die Wartefrist auf Schiedsrich- ter in den Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 30 Minuten.	entfallen	mit 30 Minuten geregelt. Es be- darf keiner davon — und unse- rer bisherigen Regelung — ab- weichenden Regelung.
Abschnitt 7 Punkt 15 Zeitnehmer (§ 4, Abs. 5y, SpO-DHB) Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung.	Abschnitt 7 Punkt 15 entfallen	Eine fast gleichlautende Regelung befindet sich unter Abschnitt 5 Punkt 2, hiesige Fassung ersetzt die dortige
Abschnitt 7 Punkt 16 Strafen (§ 4 Abs. 4s), SpO-DHB) Es gelten die Bestimmungen der §§ 50, 51 der SpO-DHB. Zusätzlich davon werden folgende Ordnungsstrafen festgelegt:	Abschnitt 7 Punkt 16 Strafen (§ 4 Abs. 4 r), SpO-DHB) Es gelten die Bestimmungen der §§ 50, 51 der SpO-DHB. Zusätzlich bzw. abweichend davon werden folgende Ordnungsstrafen festgelegt (§ 4 Abs. 4 Buchstabe r) SpO-DHB):	Der überholte Bezug zur SpO- DHB wird am Ende an die aktu- elle Fassung der SpO-DHB an- gepasst. Abweichungen von der DHB- Regelung ergeben sich bei uns unter Nr. 16.5 und 16.7. mit je- weils 15,- € ggü. 20,- € DHB
Abschnitt 7 Punkte 16.5 bis 16.7 16.5 Das fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen der Angaben zu den eingesetzten Spielern und Betreuern im Elektronischen Spielbogen wird mit 15,- Euro Strafe belegt. 16.6 Die fehlerhafte Bereitstellung der geforderten Hard- und Software entsprechend den Erläuterungen zum ESB für das Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein wird mit 30,- Euro Strafe belegt. 16.7 Das fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den	Abschnitt 7 Punkte 16.5 bis 16.7 16.5 Das unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen der Angaben zu den eingesetzten Spielern und Betreuern im Elektronischen Spielbogen wird mit 15,- Euro Strafe belegt. 16.6 Die unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Bereitstellung der geforderten Hardund Software entsprechend den Erläuterungen zum ESB für das Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein wird mit 30,- Euro Strafe belegt. 16.7 Das unterlassene,	Die Tatbestände werden vereinheitlicht und um "unterlassene" erweitert.

Heimverein (Statusmeldung, Ergebnismeldung,) wird mit 15,- Euro Strafe belegt.	fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heim- verein (Statusmeldung, Ergeb- nismeldung,) wird mit 15,- Euro Strafe belegt.	
	Abschnitt 7 Punkt 16.10 Erfolgt die Kontaktaufnahme gemäß Abschnitt 5 Nr. 3 Abs. 2 zu spät oder überhaupt nicht beträgt die Strafe 50,00 € pro Spiel	Aus Abschnitt 5 Punkt 3 Abs. 2
	Abschnitt 7 Punkte 16.11 Bei nicht rechtzeitiger Eintragung der Schiedsrichter gemäß Abschnitt 5 Nr. 5 wird eine Strafe von 50,00 € fällig.	Aus Abschnitt 5 Punkt 5
Die durch Beschluss der Mit- gliederversammlung vom 14. Mai 2021 geänderte Spielor- dnung tritt mit ihrer Veröf- fentlichung am 15. Mai 2021 in Kraft.	Diese Zusatzspielordnung wurde zuletzt am 22. April 2023 durch die Mitgliederver- sammlung mit Wirkung ab die- sem Tag geändert.	Anpassung Beschlussformel. Die Regelung entspricht der entsprechenden Satzungsrege- lung